Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6990**

14. Wahlperiode 27. 09. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6911 –

Speicherung von persönlichen Daten in „Gewalttäterdateien“ beim Bundeskriminalamt und dessen Umgang mit diesen Daten

Im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel in Genua ist erhebliche Kritik an der Errichtung der Dateien beim Bundeskriminalamt (BKA) und am Umgang des BKA mit diesen Daten geäußert worden. So wurde die Ende letzten Jahres in der Innenministerkonferenz vereinbarte Datei „Gewalttäter links“ wegen nicht näher begründeter „Eilbedürftigkeit“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS „Presseberichte über den geplanten Aufbau einer Zentral-Datei für linke Gewalttäter beim Bundeskriminalamt“ – Bundestagsdrucksache 14/5376) durch das BKA „im Wege der Sofortanordnung gemäß § 34 Abs. 3 BKAG“ (Bundeskriminalamtgesetz) errichtet. Die damals mitgeteilte Absicht, nicht nur rechtskräftig Verurteilte, sondern auch bloß Beschuldigte oder Verdächtige in die Datei aufzunehmen, wird zunehmend kritisiert, weil damit und mit den auf Grund dieser Datei erlassenen Ausreisesperren in Grundrechte eingegriffen wird. In der Presse (DIE ZEIT, 6. September 2001) wird von einem Vorgehen nach dem „Prinzip Schrotflinte“ gegen Kritikerinnen und Kritiker der Globalisierungspolitik gesprochen.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS hieß es weiter: „Die Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Beteiligung der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder werden deshalb nachgeholt.“ Tatsächlich wurde die Anhörung nach Presseberichten (u. a. DER TAGESSPIEGEL, 31. August 2001) erst im Juni, d. h. vier Monate später, eingeleitet. Ein Ergebnis ist nicht bekannt. Trotzdem wurden im Zusammenhang mit dem EU-Gipfel in Göteborg und dem Gipfel in Genua, eventuell auch bei anderen Gelegenheiten, zahlreiche Daten an andere Länder weitergeleitet.

In zeitlicher Verbindung mit der Datei „Gewalttäter links“ wurde auch die Datei „Gewalttäter rechts“ eingerichtet. Ob dabei auch Eilbedürftigkeit angenommen wurde, ist unklar. In der Presse (u. a. DIE ZEIT, 6. September 2001) wird noch eine Datei „politische Ausländerkriminalität“ genannt. Art und Ausmaß dieser Datei ist ebenfalls nicht bekannt.

Der Umgang des BKA bzw. des Bundesministeriums des Innern (BMI) mit auf so eilige und umstrittene Weise erhobenen persönlichen Daten gefährdet

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. September 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bürgerrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmmung, auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie grundlegende Rechtsgrundsätze wie die Unschuldsvermutung für nicht rechtskräftig Verurteilte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Vorbemerkung

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) hat in ihrer 165. Sitzung vom 24. November 2000 die Einrichtung der Dateien „Gewalttäter rechts“ und „Gewalttäter links“ sowie „Straftäter politisch motivierter Ausländerkriminalität“ beim Bundeskriminalamt (BKA) beschlossen.

Rechtsgrundlage für alle genannten Dateien ist § 34 i.V. mit den §§ 5, 7, 8, 9 und 13 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG).

Die Dateien sind durch die Amtsleitung des BKA am 23. Januar 2001 im Wege der Sofortanordnung gemäß § 34 Abs. 3 BKAG errichtet worden. Die technische Realisierung ist am 20. Februar 2001 erfolgt. Als selbständige Dateien sollen die Verbundanwendungen beim BKA erst im Rahmen des neuen polizeilichen Informationssystems zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden. Bis dahin erfolgt ein so genannter „Übergangsbetrieb“ unter Nutzung von bestehenden Datenfeldern der Datei Personenfahndung des polizeilichen Informationssystems (INPOL).

1. Seit wann bestehen die Dateien „Gewaltäter links“, „Gewalttäter rechts“ und „politische Ausländerkriminalität“?

Die Dateien in der in der Vorbemerkung dargestellten Form der Übergangslösung in der INPOL-Personenfahndung befinden sich seit 20. Februar 2001 im Wirkbetrieb.

2. Welche genauen Richtlinien bestehen für die Aufnahme von Personen in diese Dateien (bitte für jede Datei ggf. einzeln auflisten),

   a) hinsichtlich der Aufnahme von gerichtlich verurteilten Personen (z. B. ab welcher Strafhöhe, bis zu welchem Zeitpunkt nach Verhängung und ggf. auch Verbüßung der Straftat),

   b) hinsichtlich der Aufnahme von Betroffenen polizeilicher Ermittlungen (z. B. welche Verdachtsgründe müssen mindestens erfüllt sein),

   c) hinsichtlich der Aufnahme anderer Personen in diese Datei?

Für die Dateien wurden aufgrund der genannten Beschlüsse der Innenministerkonferenz Errichtungsanordnungen gemäß § 34 BKAG erstellt, die durch den Präsidenten des BKA in Kraft gesetzt worden sind. In den Dateien werden nach dem derzeitigen Stand der Errichtungsanordnungen Erkenntnisse zu folgenden Personenkreisen eingestellt:

- **Beschuldigte** (Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 und 2 BKAG),
- **Rechtskräftig Verurteilte** (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG),
- **Personen, gegen die Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen** zur Verhinderung von anlassbezogenen Straftaten angeordnet wurden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen zukünftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (§ 8 Abs. 5 BKAG) und

- **Personen, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt** bzw. beschlagnahmt wurden, wenn der Betroffene sie in der Absicht mitführte, anlassbezogene Straftaten zu begehen (soweit die Erfassung nicht schon wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz oder Versammlungsgesetz erfolgt ist; § 8 Abs. 5 BKAG).

Über die Speicherung von Beschuldigten- und Verurteiltendaten hinaus lässt das BKAG in § 8 Abs. 5 die Speicherung von Informationen zu Personen ausdrücklich dann zu, „wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.“ Die Möglichkeit zur Speicherung dieser Daten ist erforderlich, um der Polizei die Grundlage für eine effiziente Gefahrenabwehr zu verschaffen. Die Beschränkung auf Beschuldigte und Verdächtige griffe zu kurz. Einer uferlosen Dateneinstellung steht das in § 8 Abs. 5 BKAG enthaltene Korrektiv „bestimmter Tatsachen“ entgegen.

Zweck dieser Dateien ist eine Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität, durch Intensivierung polizeilicher Kontrollen beim Antreffen einschlägig bekannt gewordener Personen. Eine über die Errichtungsanordnungen hinausgehende präzise Definition einer Schwelle, bei denen eine Einstellung in die Dateien zu erfolgen bzw. unterhalb derer eine Einstellung zu unterbleiben hat, verbietet sich, weil Lebenssachverhalte und Präventionsbedürfnisse sich solcher starren Einordnung grundsätzlich entziehen.

3. Womit begründet die Bundesregierung die „Eilbedürftigkeit“ der Datei „Gewalttäter links“?

Die in der Vorbemerkung genannten Beschlüsse der IMK verfolgen das Ziel, eine schnelle Verbesserung der Situation bei der Bekämpfung politisch motivierter Straftaten durch Schaffung der bezeichneten Dateien herbeizuführen, um hiermit den Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder eine dateimäßige Informationsbasis für ihre anlassbezogenen Kontrollen – nicht zuletzt auch aus Gründen der Eigensicherung der eingesetzten Beamten – zu schaffen. Zunächst stand hierbei das aktuell relevante Thema der rechten Gewalt im Vordergrund. Um jedoch auch der Bekämpfung der politisch motivierten Straftaten aus den anderen beiden genannten Phänomenbereichen in diesem Zusammenhang angemessen Rechnung zu tragen, ist auch für diese die Einrichtung eigener Dateien beschlossen worden. Dabei war es zur Unterscheidung der verschiedenen Phänomenbereiche erforderlich, hierfür jeweils eigene Dateien vorzusehen. Um den kontrollierenden Polizeivollzugsbeamten schnell diese dateimäßige Informationsbasis zu eröffnen, ist für alle drei Dateien eine Sofortanordnung des Präsidenten des BKA gemäß § 34 Abs. 3 BKAG erfolgt.

4. Wurde bei Errichtung der Datei „Gewalttäter rechts“ ebenfalls Eilbedürftigkeit angenommen?

   Womit wurde diese begründet?

Siehe zu Frage 3.

5. Wurde bei Errichtung der Datei „politische Ausländerkriminalität“ ebenfalls eine Eilbedürftigkeit angenommen?

   Womit wurde diese begründet?

Siehe zu Frage 3.

6. Wann hat das BKA bzw. das BMI die Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz eingeleitet und warum geschah das erst mehrere Monate nach Errichtung der Datei?

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Schreiben vom 9. Februar 2001 die Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BKAG zu den drei Dateien eingeleitet. Das Anhörungsverfahren konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden.

7. Wann hat das BKA bzw. das BMI den Ländern den Entwurf der Errichtungsanordnung zugeleitet und warum erfolgte dies erst Monate nach Einrichtung der Datei?

Eine Unterrichtung der Länder im Zustimmungsverfahren gemäß § 34 Abs. 2 BKAG erfolgt regelmäßig erst nach Abschluss der Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Mit Blick auf das noch laufende Anhörungsverfahren sind die Länder vom BMI in diesem Fall mit Schreiben vom 28. Juni 2001 vom bisherigen Sachstand unterrichtet worden.

8. Welche Stellungnahmen der Länder bzw. des Bundesbeauftragten für den Datenschutz liegen der Bundesregierung inzwischen vor und welche Bedenken werden darin erhoben?

Länderstellungnahmen liegen dem BMI noch nicht vor. Die Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist noch nicht abgeschlossen.

9. In welcher Weise will die Bundesregierung die Öffentlichkeit und das Parlament über den genauen Wortlaut der Errichtungsanordnung unterrichten?

Eine Veröffentlichung von Errichtungsanordnungen zu Dateien des BKA erfolgt grundsätzlich nicht. Unberührt hiervon bleibt die Unterrichtung des Deutschen Bundestages auf entsprechende Nachfrage.

10. Wie viele Personen sind inzwischen

a) in der Datei „Gewalttäter links“,

b) in der Datei „Gewalttäter rechts“,

c) in der Datei „politische Ausländerkriminalität“

gespeichert (bitte nach Bundesländern, in denen diese Personen ihren Wohnsitz haben, aufschlüsseln)?

Die Dateien hatten am 6. September 2001 folgende Bestände:

„Gewalttäter rechts“: 858 Datensätze

„Gewalttäter links“: 426 Datensätze

„Straftäter politisch motivierter Ausländerkriminalität“: 139 Datensätze.

Eine Aufschlüsselung nach „Wohnsitzländern“ ist nicht möglich, da der Wohnsitz der gespeicherten Personen dateimäßig nicht erfasst wird. Da die Polizei ohnedies tatortorientiert arbeitet, erfolgt die Einstellung der Daten regelmäßig

von der ermittelnden Staatsschutzdienststelle unabhängig vom Wohnsitz des jeweils Beschuldigten.

11. Wie viele dieser Personen sind

    a) rechtskräftig verurteilt (bitte nach Deliktgruppen aufschlüsseln),

    b) Personen, gegen die lediglich ein polizeiliches Ermittlungsverfahren läuft, das noch nicht abgeschlossen ist (bitte nach den vorgeworfenen Deliktgruppen aufschlüsseln),

    c) Personen, gegen die in der Vergangenheit ein polizeiliches Ermittlungsverfahren lief, das aber ohne Anklageerhebung eingestellt wurde,

    d) sonstige Personen, d. h. weder verurteilt noch beschuldigt in einem Ermittlungsverfahren?

Da die Datenpflege dieser Dateien durch die Staatsschutzdienststellen der Länder erfolgt und die Dateien über die erfragten Informationen wegen des derzeitig ausschließlich realisierten Übergangsbetriebs in der INPOL-Personenfahndung keinen Aufschluss geben, ist eine Beantwortung durch die Bundesregierung nicht möglich.

12. Wie viele der in diesen Dateien und in der Datei „Landfriedensbruch“ erfassten Daten wurden an Polizei oder andere Stellen (z. B. Grenzschutz) anderer Länder in und außerhalb der EU weitergegeben (bitte nach Zeitpunkt, Zahl der weitergegebenen Daten und Grund der Weitergabe aufschlüsseln)?

Keine

13. Wann und auf welche Weise erfahren Betroffene davon, dass sie in einer der oben genannten Dateien des BKA gespeichert werden?

Auskunft über die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien des BKA erhält der Betroffene nach Maßgabe von § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

14. Wie viele Betroffene wurden vom BKA oder von einer anderen Stelle unterrichtet, dass das BKA Daten über sie speichert und ggf. auch an andere Behörden weiterleitet?

Eine Initiativverpflichtung des BKA zu einer Unterrichtung über eine Speicherung in polizeilichen Dateien ist weder im BKAG noch im BDSG verankert. Bislang sind beim BKA keine Anfragen von Betroffenen, die in einer dieser Dateien gespeichert sind, eingegangen.

15. Welche Rechtsmittel haben Personen, die in diesen Dateien erfasst sind, um

    a) beim BKA Auskunft über die über sie gespeicherten Daten zu erhalten,

    b) eine Korrektur bzw. Löschung der über sie gespeicherten Daten zu erreichen?

a) Die Auskunft kann gemäß § 12 Abs. 5 BKAG i. V. mit § 19 BDSG beantragt werden.

b) Ein Berichtigungs- oder Löschungsanspruch des Betroffenen ergibt sich aus den §§ 32, 33 BKAG und § 6 BDSG.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung das Ausmaß dieser beim BKA gespeicherten personenbezogenen Daten und den Umgang des BKA mit diesen Daten und welche Korrekturen hält sie für erforderlich?

Die Bundesregierung ist unverändert von der Notwendigkeit der drei beschlossenen Gewalttäterdateien als Verbundanwendungen beim BKA überzeugt. Dies schließt allerdings punktuelle Anpassungen der derzeit gültigen Errichtungsanordnungen im derzeit andauernden Anhörungsverfahren des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem anschließenden Länderzustimmungsverfahren nicht aus.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333